



Verstirbt eine nahestehende Person, folgen auf Trauer rasch auch viel Papierkram und offene Fragen.

Finanzfragen im Todesfall

Eine angehörige Person stirbt. Welche Folgen hat das für dessen Geldanlagen, Versicherungen und Kredite? Was ein Notar, Banken, Versicherungen und Bausparkassen raten.

VON MICHAEL KORDOVSKY

Verstirbt ein naher Angehöriger, kommen zu Schock und Trauer meist auch noch eine Lawine an Formalitäten und offenen Fragen hinzu. Wer weiß schon, ob die Witwe nun aufs gemeinsame Konto oder Depot zugreifen darf? Ob der Enkelsohn weiterhin das Auto des Verstorbenen benutzen darf,

das ihm dieser zuletzt überlassen hatte. Oder wie es mit Bausparvertrag oder Lebensversicherung weitergeht, die der Verstorbene bespart hat.

Doch erst einmal zum formellen Prozedere: „Nach jedem Todesfall wird in Österreich automatisch vom Bezirksgericht ein Verlassenschaftsverfahren ein-

geleitet. Das Gericht erfährt in der Regel vom Standesamt, dass eine Person verstorben ist“, schildert der Wiener Notar Markus Kaspar. Angehörige können sich aber in dringenden Fällen auch direkt an die zuständige Notarin oder an den zuständigen Notar wenden. „Wer zuständig ist, erfährt man beim Bezirks-

gericht oder bei der Notariatskammer“, so Kaspar. Als „Gerichtskommissär“ hilft der Notar den Beteiligten unabhängig und unparteiisch bei der Abwicklung des Verfahrens, informiert umfassend über Rechte und Pflichten und begleitet von der ersten Besprechung, der Todesfallaufnahme, bis zur Beendigung des Verfahrens.

Das Verlassenschaftsverfahren ist dann beendet, wenn der Nachlass in den rechtlichen Besitz des bzw. der Erben übergeben wird. „Das geschieht durch einen

sogenannten Einantwortungsbeschluss des Gerichts“, so Kaspar und ergänzt: „Bei geringfügigem Nachlass gibt es vereinfachte Verfahren. Wenn beispielsweise nur ein Pensionskonto vorhanden ist und das Guthaben geringer ist als der Betrag, der von Angehörigen für das Begräbnis bezahlt wurde, können diese beantragen, dass ihnen der Nachlass an Zahlungsstatt überlassen wird.“

Versiegelte Wohnung

Bis es soweit ist, ist Geduld erforderlich, denn bis zum Einantwortungsbeschluss dauert es mehrere Wochen bis Monate. Unter bestimmten Voraussetzungen kann sogar eine Wohnung oder ein Haus versiegelt werden. Dazu Kaspar: „Im Gesetz finden sich Bestimmungen über die Sicherung des Nachlasses, dazu gehört auch die sogenannte ‚Versiegelung einer Wohnung‘. Besteht nämlich die Gefahr, dass Vermögensbestandteile der Verlassenschaftsabhandlung entzogen werden, oder sind die vermutlichen Erben, nahen Angehörigen oder Mitbewohner zur Verwahrung nicht fähig oder nicht bereit, so hat der Gerichtskommissär die Verlassenschaft auf geeignete Weise zu sichern.“

Autos in Garage lassen

Vor dem Einantwortungsbeschluss darf auch das Auto des Verstorbenen nicht willkürlich benutzt werden. Laut Helvetia Versicherung muss Rücksprache mit der Kfz-Versicherung gehalten werden, um sicherzugehen, dass – auch wenn die Prämie bezahlt ist – das Auto weiterhin bewegt werden darf und Versicherungs-

schutz besteht. „Dazu ist der Notar zu kontaktieren, damit durch eine allfällige Abmeldung nicht in die Rechte der anderen Verfahrensparteien, zumeist Erben oder Pflichtteilsberechtigte, eingegriffen wird“, erklärt die Helvetia und ergänzt: „Wenn der Erbe nach Einantwortung das Fahrzeug behalten will, wird der Versicherungsvertrag neu angelegt. Bei Abmeldung und Verkauf kann der Vertrag storniert werden.“

Sollte der zwischenzeitliche Prämienzahler dann nicht Erbe sein, kann dieser die Kosten als Forderung gegen den Nachlass beim Verlassenschaftskurator anmelden und erhält die Kosten vom Erben refundiert. Generell rät die Helvetia, sich mit dem Versicherer in Verbindung zu setzen, um eventuelle negative Folgen von Prämienverzug bzw. Deckungsverlust zu vermeiden.

Was gilt im Falle eines geplanten Verkaufs des Fahrzeugs? Dazu Notar Kaspar: „Eine Veräußerung ist in der Regel erst nach Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens möglich,

in dringenden Fällen allenfalls vorweg nach Einholung einer gerichtlichen Genehmigung. Allerdings nur dann, wenn unter den Erben ein Einvernehmen besteht.“

Die Erben und die Bank

Wie sollen sich die Erben gegenüber der Bank des Erblassers verhalten? Dazu die BAWAG P.S.K.: „Wichtig ist, die Bank möglichst zeitnah über das Ableben zu informieren; optimalerweise mit der Sterbeurkunde, da gegebenenfalls weitere Bearbeitungen erforderlich sind. Die Angehörigen des Verstorbenen sollten Kontakt mit uns aufnehmen und die Sterbeurkunde übermitteln.“

Wie es dann weitergeht, beschreibt die Unicredit Bank Austria: „Sobald die Bank vom Ableben des Kunden verständigt wird, werden die ausschließlich für den Verstorbenen geführten Geschäfte derart gesperrt, dass grundsätzlich bis zum Abschluss der Verlassenschaft keine Verfügungen mehr möglich sind. Da die Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheim-

nisses auch nach dem Ableben des Kunden gilt, darf die Bank Angehörigen grundsätzlich keine Auskunft erteilen.“

Über die Verlassenschaftsabteilung der jeweiligen Bank erfolgt die sogenannte Barwertbeantwortung an den zuständigen Gerichtskommissär, dadurch werden dem Verlassenschaftsgericht alle Geschäfte des Kunden bekannt – auch jene, die er gemeinsam mit anderen Personen hat. Die Geschäftsbeziehung mit dem verstorbenen Kunden läuft vorerst weiter, „bis uns entweder nachgewiesen wird, wer berechtigt ist, die Verlassenschaft zu vertreten oder bis letztlich ein rechtskräftiger Einantwortungsbeschluss vorliegt, aus dem hervorgeht, wer als Rechtsnachfolger in die Geschäfte des Verstorbenen eintritt“, erklärt die Unicredit Bank Austria.

Was bedeutet all das konkret für die einzelnen Bankgeschäfte?

Wertpapierdepots & Fondssparpläne

„Grundsätzlich sind alle Geschäfte bis zum Abschluss der Verlassenschaft gesperrt, auch ein Wertpapierdepot. Vertretungsberechtigte Personen (wenn etwa eine Amtsbestätigung gem. § 810 ABGB zur Vertretung & Verwaltung des Nachlasses ausgestellt wurde oder ein Verlassenschaftskurator bestellt wurde) können unter bestimmten Voraussetzungen über Werte verfügen“, so die Unicredit Bank Austria. Kaspar ergänzt: „Stichtag für die Bewertung ist der Todestag. Der Notar fragt als Gerichtskommissär bei der Bank an, wie hoch das



Besser in der Garage lassen, bis die Nachfolge geklärt ist – die Versicherung sollte dennoch rasch informiert werden.

Guthaben per Todestag auf Wertpapierdepots und sonstigen Konten war.“

Noch etwas: „Im Zuge der Vormerkung einer Verlassenschaft werden bei Einzeldepots alle Fondssparpläne storniert, bei Gemeinschaftsdepots nur jene, welche die verstorbene Person noch beauftragt hat“, so die Bawag P.S.K.

Girokonten und Sparbücher

Dazu Notar Kaspar: „Konten werden von den Banken gesperrt, sobald sie vom Ableben des Kontoinhabers erfahren. Es ist daher ratsam, dass sich Erben mit der jeweiligen Versicherung in Verbindung setzen und die Prämien weiterbezahlen, damit der Versicherungsschutz weiterhin gegeben ist. Das ist insbesondere dann wichtig, wenn der Erbe in der Wohnung bzw. im Haus wohnt oder das Fahrzeug weiterhin benutzen will.“

Sparkonten sowie Sparbücher werden ebenso vorübergehend gesperrt. Eine wichtige Änderung hat bei



Sparbücher lassen sich heute nicht mehr ganz so unauffällig weiterschenken wie früher.

Kleinbetragssparbüchern bis 15.000 Euro ein OGH-Urteil im Vorjahr (2Ob101/20x) gebracht. „Seit einer OGH-Entscheidung im März 2021 werden auch Kleinbetragssparbücher von den Banken dem Gerichtskommissär bekanntgegeben, wenn sie, unabhängig von der Bezeichnung, vom Verstorbenen als sein Sparbuch identifiziert wurden. Davor gaben Banken über solche Sparbücher nur Auskunft, wenn der Gerichtskommissär die Nachlasszugehörigkeit bestätigen konnte“, so Notar Kaspar. Jetzt erfährt er es, und es muss dann im Verlassenschaftsverfahren geklärt werden, ob ein derartiges identifiziertes Sparbuch in den Nachlass fällt

oder etwa schon zu Lebzeiten geschenkt und übergeben wurde.

Was gilt bei Gemeinschaftskonten?

Es gibt hier einen Unterschied, ob ein „Und-Konto“ (die Kontoinhaber dürfen nur gemeinsam Verfügungen treffen) oder ein „Oder-Konto“ (jeder darf alleine verfügen) beim Girokonto, Sparkonto oder auch Wertpapierdepot vorliegt. Bei einem „Und-Konto“ wird das Konto im Ablebensfall eines Kontoinhabers automatisch gesperrt, sobald die Bank Kenntnis vom Ableben hat, so die Auskunft der Unicredit Bank Austria. Der überlebende Kontoinhaber kann daher während der Dauer des Verlassen-

schaftsverfahrens nicht darüber verfügen.

Beim „Oder-Konto“ hingegen erfolgt keine automatische Sperre, weshalb der andere Kontoinhaber üblicherweise weiterhin disponieren kann. „Doch auch bei einem Gemeinschaftskonto mit Einzelzeichnungsrecht, also einem Oder-Konto, könnte das Verlassenschaftsgericht eine Sperre des Kontos anordnen“, so die Unicredit Bank Austria. Solche Sperren kämen allerdings in der Praxis selten vor.

Eine reine Zeichnungsberechtigung, beispielsweise des Ehegatten für das Konto des Verstorbenen, erlischt hingegen nach dem Tod des Kontoinhabers. (Dies gilt für den Verbraucherbereich, im Unternehmensbereich gilt hingegen eine Zeichnungsberechtigung üblicherweise weiter.)

Bausparverträge

Dazu die Wüstenrot Bausparkasse: „Die Angehörigen können die Sterbeurkunde direkt an die Bausparkasse Wüstenrot über-

Erblasser hinterlässt Schulden – Was nun?

Verstirbt der Kreditnehmer, was passiert dann mit dem Kredit? Notar Kaspar erklärt: „Wenn der Erbe nicht ohnehin aufgrund des Kreditvertrages mithaftet – etwa als Mitkreditnehmer oder als Bürge –, muss keine Rate bezahlt werden. Die Bank kann die Forderung im Verlassenschaftsverfahren anmelden. Nur dann, wenn die gesetzlichen oder testamentarischen Erben die Erbschaft annehmen, entsteht in der Folge eine Zahlungsverpflichtung und Haftung. In welcher Höhe hängt davon ab, ob das Erbe bedingt oder unbedingt angenommen wurde.“

Kann womöglich Terminverlust drohen und damit die Verwertung einer Immobilie? Diesbezüglich kann die Bawag P.S.K. beruhigen: „Sobald wir Kenntnis über das Ableben erlangen, werden die Ratenzahlungen ausgesetzt. Dadurch kommt es zu keinem Terminverlust. Über die Übernahme der Verbindlichkeiten entscheidet das Verlassenschaftsverfahren. Das Ableben des Darlehensinhabers führt in der Regel nicht zu einer Fälligkeit der gesamten Kreditsumme. Bei einem Einzeldarlehen wird durch den Beschluss des Verlassenschaftsgerichts geregelt, wer zur weiteren Rückzahlung verpflichtet ist.“ Etwas anders schildert allerdings die Unicredit Bank Austria den Ablauf: „Die Ratenfälligkeiten laufen natürlich weiter, die Verlassenschaft gerät im Falle einer Säumigkeit bei der Bezahlung von Kreditraten in den Zahlungsrückstand. Allerdings wird der Kunde vom Mahnlauf ausgenommen, bis der Bank die Erben bekannt sind.“ – Womit auch hier kein Terminverlust eintritt. Sollten die Erben aufgrund ihrer abgegebenen Erbantrittserklärung nun verpflichtet sein, den Rückstand abzudecken (etwa, weil sie das Haus des Verstorbenen samt darauf haftendem Kredit übernehmen), damit aber finanziell überfordert sein, können sie laut Unicredit Bank Austria „eine Rückzahlungsvereinbarung im Einvernehmen mit der Bank abschließen“. Wichtig aber: Bürgen werden durch den Todesfall nicht aus der Haftung entlassen!